



*Königreich Deutschland*

---

Peter, Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek, der Beschwerdeführer, auch handelnd für den Beschuldigten "Peter Fitzek", geb. 12.08.1965 in Halle / Saale

**Schriftlich an die Geschäftsstelle:**

zu Lutherstadt Wittenberg, den 23.05.2019

The Registrar  
European Council of Human Rights  
Council of European  
67075 Strasbourg Cedex  
France

**Ersuchen um den Erlass vorläufiger Maßnahmen**

Hiermit wird um den Erlass "Vorläufiger Maßnahmen", gestützt auf die Regel 39 der "Rules of Court" des EGMR, ersucht. Es besteht die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils, weil derzeit noch zwei gleichgelagerte Strafverfahren, jeweils in der zweiten Instanz, geführt werden. Es wird daher als vorläufige Maßnahme darum ersucht, dieses Verfahren besonders dringend und damit vorrangig zu entscheiden.

Hilfsweise sollten die Strafgerichte der Bundesrepublik in Deutschland angewiesen werden, die anhängigen Verfahren für die Dauer dieses Verfahrens auszusetzen.

Zudem ist der Beschwerdeführer für seine bestimmungsgemäße Tätigkeit als Oberhaupt des Staatsvereins Königreich Deutschland dringend und täglich auf das Führen eines Kraftfahrzeuges angewiesen. Da er rechtswidriger Weise von den bundesrepublikanischen Behörden als fahrerlaubnislos im bundesdeutschen Verkehrszentralregister geführt wird, würde er beim Führen eines Kraftfahrzeuges im Gebiet der Bundesrepublik Gefahr laufen, wieder strafrechtlich verfolgt und letztlich widerrechtlich inhaftiert zu werden. Somit lebt er derzeit unter erheblichen Einschränkungen seiner Freizügigkeit und Freiheit. Dies kann nur verhindert werden, indem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die vorläufige Maßnahme trifft, die bundesrepublikanischen deutschen Gerichte anzuhalten, im Rahmen der Amtsermittlung zu prüfen, ob das Königreich Deutschland ein Staat ist oder die Staatsqualität durch den Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte selbst festzustellen.

In allen bisherigen Verfahren wurde jegliches rechtliches Gehör verweigert und es wurden willkürliche Maßnahmen vollzogen. Dies ist in der hier angeführten Beschwerde ersichtlich.

Derartige Willkür gegen den Beschwerdeführer in der Justiz im Bundesland Sachsen-Anhalt ist ebenso besonders deutlich in der länger als statthaft vollzogenen, im hiesigen Verfahren als Haftzeit angerechnete, unschuldig verbüßten Untersuchungshaft aus einem Parallelverfahren ersichtlich. Hier hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichtes Halle vollumfänglich bereits am 26.03.2018 aufgehoben (s. [Anlage VM 1](#)) und trotzdem wurde der Beschwerdeführer erst am 09.04.2018 aus der Untersuchungshaft entlassen (s. [Anlage VM 2](#)).

Der Beschwerdeführer hat die Haftstrafe dieses Verfahrens in Höhe von 2 Jahren und 6 Monaten bereits zu Teilen in Höhe von zwei Jahren, einem Monat und 8 Tagen verbüßt ([Anlage VM 3](#)), wobei 1 Jahr und 10 Monate aus der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft angerechnet worden ist. Nach diesseitiger Überzeugung war diese Haft rechtswidrig. Sie war zudem menschenunwürdig und kam weißer Folter gleich.

Das ist auch in der Haftbeschwerde vom 19.01.2018 ([s. Anlage VM 4](#)) sehr deutlich erkennbar. Es droht ihm aufgrund gleichgearteten Vorwürfe (vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis) in mindestens zwei weiteren laufenden Verfahren weiterer widerrechtlicher Freiheitsentzug ([s. Anlagen VM 5, VM 6](#)).

Ein Strafverfahren ist beim Landgericht Hof ([Az.: 2 Ns 36 Js 8205/13](#)) wegen einmaligen Fahrens ohne Fahrerlaubnis anhängig. Die erste Instanz entschied, dass der Beschwerdeführer 5 Monate Freiheitsstrafe erhält ([Anlage VM 7](#)).

Darüber hinaus ist ein Strafverfahren beim Landgericht Dessau-Roßlau ([Az. 4Ns \(394 Js27999/14\)](#)) wegen 27 x Fahren ohne Fahrerlaubnis u.a. anhängig. In der ersten Instanz im Amtsgericht Wittenberg ([Az.: 22 Ls 33/16 \(394 Js27999/14\)](#) und [2 Cs 173/16 \(303 Js5380/16\)](#)) wurde der Beschwerdeführer zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt ([Anlage VM 8](#)).

Diese beiden Strafen wären ebenfalls rechtswidrig, wenn auch diese hier als rechtswidrig bestätigt würde.

In den beiden anhängigen Strafverfahren zeichnet sich bereits deutlich die fortgeführte Willkür ab.

Aufgrund der in dieser Beschwerde geschilderten Praxis, die sich in der ersten Instanz vor den Amtsgerichten bereits nur wiederholt hat, ist auch in den weiteren bereits laufenden gleichgearteten Verfahren die Annahme gerechtfertigt, dass die Gerichte der Bundesrepublik wiederum Grundrechte ignorieren und rechtliches Gehör mit dem Ziel verweigern, den Beschwerdeführer erneut widerrechtlich zu inhaftieren. Die fortbestehende Verweigerung rechtlichen Gehörs zeigte sich bereits im laufenden Verfahren vor den Amtsgerichten in Hof und Lutherstadt Wittenberg dergestalt, dass beispielsweise im Amtsgericht Wittenberg nicht einmal von Amts wegen ermittelt worden ist und erst nach eindringlicher Forderung überhaupt eine Beweisaufnahme begonnen wurde, wobei dann Teile des Vorgebrachten ignoriert wurden oder es in seinem Aussagegehalt im Urteil verändert wurde. In beiden Fällen wurde der Beschwerdeführer bereits zu unverhältnismäßig hohen Haftstrafen verurteilt. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Die vom Gerichtshof ersuchten Maßnahmen und eine schnelle Entscheidung sind geeignet und erforderlich, um diesen drohenden schweren Nachteil des ungerechtfertigten Freiheitsentzuges zu verhindern.

Es wurden bereits alle Möglichkeiten in der Bundesrepublik ausgeschöpft.

Peter  
Menschensohn des Horst und der Erika  
aus dem Hause Fitzek  
Königreich Deutschland